

B e s c h l u s s

Aus Anlass des Mutterschutzes der Richterin Dr. Stotz und des Dienstantritts des Richters am Amtsgericht Wittenberg wird die richterliche Geschäftsverteilung ab dem 01.07.2025 wie folgt geändert:

I. Allgemeine Grundsätze

- 1.) Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach

Sachgebieten,
Buchstaben,
laufender Nummer der jeweiligen Vorschaltliste

oder nach dem einen oder anderen dieser Merkmale.

- 2.) Zivilsachen
Bei neu eingehenden Zivilsachen (C,- H- und AR-Sachen) richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste C, H und AR eingetragen ist.
Hiervon ausgenommen sind WEG-Sachen gemäß § 23 Nr. 2 c GVG und Verfahren vor der Güterichterin / dem Güterichter, deren Zuständigkeit ausschließlich durch II. geregelt wird.
 - a) Die Vorschaltlisten für Zivilsachen beginnen am 01. Januar eines jeden Jahres mit der Nummer 1 und laufen bis zur jeweils aktuellen letzten Nummer und beginnen dann wieder mit der Nummer 1.
 - b) Alle Eingänge eines Tages werden auf der Vorschaltgeschäftsstelle getrennt nach C-, H- und AR-Sachen in alphabetischer Reihenfolge gemäß den Bestimmungen unter I. 3.) geordnet.

Eingänge von Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen werden als Eingänge des unmittelbar folgenden Werktages behandelt.

Verfahren, die von anderen Gerichten ohne Übersendung einer Akte oder eines Aktenausdrucks in Papierform durch ein Speichermedium (USB-Stick oder ein technisch entsprechendes Medium) und getrennter Zuleitung eines Passwortes übermittelt werden, gelten an dem Tag als eingegangen, an dem das Speichermedium eingeht.

- c) Die Neueingänge werden sodann in der Reihenfolge der Vorschaltliste den Abteilungen zugeordnet, wenn nicht eine abweichende Zuständigkeit aufgrund der nachfolgenden Regelungen besteht.

Sofern eine vorrangige Zuständigkeit gemäß I. 3.) h) und II. besteht, erfolgt eine Eintragung des Verfahrens an bereitester Stelle der zuständigen Abteilung in der Vorschaltliste. Bei den weiteren Zuordnungen wird diese besetzte Nummer übersprungen.

- d) Liegen mehrere Eingänge desselben Tages im Sinne von I. 2.) b) zwischen denselben Parteien vor oder richtet sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner, wird die Sache unter der bereitesten Nummer, die weiteren unter den nächsten Nummern der Vorschaltliste, die zu derselben Abteilung gehören, zugeordnet. Bei den weiteren Zuordnungen werden diese besetzten Nummern übersprungen.

Erfolgt durch das Mahngericht bezüglich der einzelnen Schuldner eine zeitlich getrennte Abgabe des Mahnverfahrens, ist wie vorstehend zu verfahren und der Neueingang unter der nächsten Nummer der bereits zuständigen Abteilung unter deren nächsten Nummer in der Vorschaltliste zuzuordnen. Bei den weiteren Zuordnungen wird diese besetzte Nummer übersprungen.

Stellt sich erst nach der Eintragung in verschiedenen Abteilungen heraus, dass Eingänge zwischen denselben Parteien vorliegen oder sich ein Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner richtet, so werden die betreffenden Verfahren miteinander verbunden, wobei das zuerst in der Vorschaltliste eingetragene Verfahren führt.

- e) Einstweilige Verfügungen oder Arreste, für die nicht die vorrangige Zuständigkeit gemäß I. 3.) i) gilt, werden sofort in der Reihenfolge des Eingangs unter der nächsten freien Nummer zugeordnet. Der genaue Zeitpunkt des Eingangs auf der Vorschaltgeschäftsstelle ist auf dem Eingang zu vermerken. Bei mehreren Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge

nach der alphabetischen Reihenfolge gemäß den Bestimmungen unter I. 3.), wenn diese gleichzeitig auf der Vorschaltgeschäftsstelle eingehen.

Sofern eine vorrangige Zuständigkeit gemäß I. 3.) i) besteht, erfolgt eine Eintragung des Verfahrens an bereitester Stelle der zuständigen Abteilung in der Vorschaltliste. Bei den weiteren Zuordnungen wird diese besetzte Nummer übersprungen.

- f) Wiederauflebende oder zurückverwiesene Sachen verbleiben ohne erneute Berücksichtigung in der Vorschaltliste in der Abteilung, in der sie ausgetragen wurden. Anträge im Anschluss an das Erkenntnisverfahren, für die das Prozessgericht zuständig ist, werden ohne Berücksichtigung in der Vorschaltliste in der Abteilung bearbeitet, in dem das Erkenntnisverfahren anhängig war.
Dasselbe gilt für die in I. 3.) e) bezeichneten Verfahren.
- g) Werden zwei Verfahren aus unterschiedlichen Abteilungen miteinander verbunden, wird das übernommene Verfahren an bereitester Stelle der übernehmenden Abteilung in die Vorschaltliste eingetragen. Bei den weiteren Zuordnungen wird diese besetzte Nummer übersprungen.
- h) Ist eine Falschzuordnung erfolgt, kann eine Rückgabe des Verfahrens an die Vorschaltgeschäftsstelle nur erfolgen, wenn eine Abgabe des Verfahrens nach der Regelung zu I. 3.) j) noch zulässig ist.
Bei einer vorzunehmenden erneuten Zuordnung erfolgt diese nach den vorstehenden Regelungen. Bei der abgebenden Abteilung treten keine Veränderungen in der Vorschaltliste ein.
- i) Die Abgabe eines Verfahrens an den Güterichter oder die Rückgabe des Verfahrens an die zuständige Abteilung haben keine Auswirkungen auf die Vorschaltliste.

3.) In Zivilsachen und sonstigen Verfahren gilt allgemein:

- a) Bei der Verteilung nach Buchstaben richtet sich die Zuständigkeit nach der Bezeichnung des Beklagten, Schuldners, Antragsgegners, Beteiligten auf der Antragsgegnerseite oder Betroffenen.
Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Namens oder der Bezeichnung, bei gleichen Anfangsbuchstaben ist die alphabetische Reihenfolge der

nachfolgenden Buchstaben maßgeblich. Bei Namensgleichheit sind der Anfangsbuchstabe des erstgenannten Vornamens und sodann die alphabetische Reihenfolge der nachfolgenden Buchstaben sowie hilfsweise der weiteren Vornamen maßgeblich. Ergibt sich unter Anwendung dieser Regelungen keine Reihenfolge, richtet sich diese nach dem Namen bzw. der Bezeichnung der Gegenseite unter Anwendung der vorgenannten Ordnungsmerkmale.

- b) Bei mehreren Beklagten, Schuldnern, Antragsgegnern, Beteiligten oder Betroffenen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens oder der amtlichen Bezeichnung des an erster Stelle genannten.
- c) Nach Widersprüchen gegen Mahnbescheide oder nach Einsprüchen gegen Vollstreckungsbescheiden gilt die Regelung zu b) nur hinsichtlich der am streitigen Verfahren Beteiligten.
- d) Werden kraft Gesetzes, von Amts wegen oder auf Grund Parteiantrages mehrere Verfahren miteinander verbunden, so ist die Abteilung zuständig, die die Verbindung vornimmt, im Falle der Verbindung kraft Gesetzes die Abteilung, bei der das erste Verfahren eingegangen ist. Sind mehrere Verfahren gleichzeitig eingegangen oder lässt sich der Zeitpunkt des Eingangs eines dieser Verfahren nicht sicher feststellen, regelt sich die Zuständigkeit nach der Reihenfolge des Alphabets.
- e) Eine spätere Abtrennung eines Teils mehrerer miteinander verbundener Verfahren sowie die vorzeitige Beendigung des Verfahrens gegen einen oder mehrere Beteiligte durch Klage- oder Antragsrücknahme, Anerkenntnis, Säumnis oder Stillstand des Verfahrens verändert die einmal begründete Zuständigkeit nicht.
- f) Maßgebend ist dabei:
 - bei natürlichen Personen:
der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, wobei zum Namen gehörende Adelsbezeichnungen und sonstige Beiwörter nicht als Teil des Familiennamens gelten, wie zum Beispiel "El oder Al" bei arabischen Namen oder "auf der Mauer, von der Laake" es sei denn, dass die Bestandteile des Namens zu einem Wort verschmolzen sind (Aufdermauer);

- bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen, Anstalten und anderen juristischen Personen des privaten u. öffentlichen Rechts (als Firmen gelten alle Unternehmen, die nach ihrer Bezeichnung in der Klageschrift –dem Antrag- als Firma anzusehen sind, unabhängig von einer Eintragung im Handelsregister):

der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma usw. enthaltenen Familiennamens, gleichviel, ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes erscheint;

beim Fehlen eines Familiennamens in der Firma der Familienname des bezeichneten Inhabers, bei Fehlen auch einer Inhaberbezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma usw. (ausgenommen Artikel), und zwar auch dann, wenn es sich um Phantasie- oder Kurzbezeichnungen handelt;

bei gemeinsamer Inanspruchnahme einer Firma und ihres Inhabers, einer Gesellschaft oder eines rechtsfähigen Vereins und ihrer Gesellschafter (Mitglieder) nur die Firma (Gesellschaft, Verein);

- bei Klagen gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Stadtgemeinden, Kreis- und Landschaftsverbänden, Schulverbänden, Kirchengemeinden usw.) Berufsgruppenverbänden und Parteien

wenn ihr Name eine Orts- oder Religionsbezeichnung enthält, der Anfangsbuchstabe dieser Bezeichnung; in den übrigen Fällen gilt Buchstabe b) entsprechend;

- beim Zwangsverwalter oder Treuhänder

der Name des Schuldners

- bei Erbengemeinschaften, Testamentsvollstreckern, Nachlassverwaltern oder Nachlasspflegern

der Name des Erblassers;

- falls der für die Zuständigkeit maßgebende Beteiligte eine Bezeichnung "Unbekannt" und / oder unbekannt ist, das Wort "Unbekannt".

- g) Bei Klagen gegen eine Wohnungseigentümergeinschaft,

der Name des ersten benannten Wohnungseigentümers. Falls die Wohnungseigentümer nicht benannt sind, richtet sich die Zuständigkeit nach

dem Anfangsbuchstaben des Straßennamens.

- h) Bei Klagen aus §§ 34, 64, 717 Abs. 2, 767, 771, 893, 927, 731 ZPO ist diejenige Abteilung maßgebend, vor der das frühere Verfahren geschwebt hat oder anhängig ist.
- i) Bei Arresten und einstweiligen Verfügungen ist die für die Hauptsache zuständige Abteilung maßgebend. Ist eine Hauptsache umgekehrten Rubrums bereits bei einer anderen Abteilung anhängig, so ist diese Abteilung zuständig.
- j) Die mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Abteilung bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig und ist zur Abgabe an eine andere Abteilung nicht mehr befugt, wenn im schriftlichen Vorverfahren (§ 276 ZPO) die Zustellung der Klage verfügt ist, wenn bereits Termin anberaumt oder in einem Prozesskostenhilfverfahren die Verfügung auf Anhörung des Gegners ergangen ist und die jeweilige richterliche Verfügung ausgeführt ist, oder wenn im Fall eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eine Entscheidung getroffen ist.
Dies gilt nicht für Sachen, die auf Grund einer Änderung der Geschäftsverteilung auf eine andere Abteilung übergegangen
- k) In Familiensachen (FamFG) ist der erste Buchstabe des Familiennamens maßgeblich; dies gilt auch bei nachträglichen Namensänderungen. Im Übrigen gilt die Regelung zu Ziffer I. 3.) a), b).
In FamFG-Verfahren, die Familiensachen sind, betreffend das Sorgerecht, das Umgangsrecht, die Verbleibensanordnung, die Herausgabe eines Kindes, die geschlossene Unterbringung eines Kindes (§ 1631 b BGB), die Abstammung ist der Name des Kindes, bei mehreren Kindern, der Name des ältesten Kindes maßgebend.

4.) Vorschaltlisten für die Zivilsachen

Es werden für die C-, H- und AR-Sachen jeweils Vorschaltlisten gemäß den vorstehenden Regelungen geführt. Weiter werden für alle Zivilabteilungen in dem Fachverfahren JUDICA in den einzelnen Verfahrensarten durchgehende Nummernkreise gebildet.

Für die nach der Vorschaltliste zugewiesenen Verfahren gilt folgende Reihenfolge:

Abt.	AKA					
5	0,50	1	5	9	13	17
6	0,50	2	6	10	14	18
14	0,50	3	7	11	15	19
23	0,50	4	8	12	16	20

Der Abteilung 24 werden weiterhin keine eingehenden Verfahren nach der Vorschaltliste zugewiesen.

5. Strafsachen

Die Geschäftsverteilung erfolgt ab dem 01.07.2025 nach dem Turnus-Prinzip.

- a) Bei neu eingehenden Strafsachen (Einzelrichter-Strafsachen Ds und sonstige Einzelrichtersachen AR, Bs, BRs-, Cs, Ds, Gs) richtet sich die Zuständigkeit nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste eingetragen ist.

Die Vorschaltlisten für Strafsachen beginnen erstmals am 01.07.2025 und danach jeweils am 01. Januar eines jeden Jahres mit der Nummer 1 und laufen bis zur jeweils aktuellen letzten Nummer und beginnen dann wieder mit der Nummer 1.

- b) Alle Eingänge eines Tages werden auf der Vorschaltgeschäftsstelle getrennt nach Einzelrichter-Strafsachen (Ds) und sonstigen Einzelrichtersachen (AR, Bs, BRs-, Cs, Ds, Gs) in der Reihenfolge gemäß den nachstehenden Bestimmungen geordnet.

Eingänge von Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen werden als Eingänge des unmittelbar folgenden Werktages behandelt.

Verfahren, die von anderen Gerichten ohne Übersendung einer Akte oder eines Aktenausdrucks in Papierform durch ein Speichermedium (USB-Stick oder ein technisch entsprechendes Medium) und getrennter Zuleitung eines Passwortes übermittelt werden, gelten an dem Tag als eingegangen, an dem das Speichermedium eingeht.

Die eingegangenen Verfahren werden in aufsteigender Reihenfolge ihrer laufenden Nummer der staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen geordnet. Dabei bleiben die Abteilungsnummer und die Jahreszahl unberücksichtigt (z. B. 1. 12 Js 25/25, 2. 33 Js 44/23, 3. 506 Js 890/22, 4. 15 Js 917/24 usw.).

- c) Die Neueingänge werden sodann in der Reihenfolge der Vorschaltliste den Abteilungen zugeordnet, wenn nicht eine abweichende Zuständigkeit aufgrund der nachfolgenden Regelungen besteht.

Der Turnus beginnt mit der Abteilung 3 und wechselt jeweils nach der Zuweisung eines Neueingangs zwischen den Abteilungen 3 und 4.

Es gilt folgende Reihenfolge:

Abt.	AKA					
3	0,45	1	3	5	7	9
4	0,45	2	4	6	8	10

- f) Wiederauflebende, zurückverwiesene oder abgetrennte Sachen bleiben in der zuletzt mit ihnen befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus. Dies gilt auch für Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft die zunächst erhobene Anklage oder den zunächst gestellten Strafbefehlsantrag zurückgenommen hat und nunmehr unter dem gleichen Js-Aktenzeichen erneut Anklage erhebt oder Strafbefehlsantrag stellt.

Anträge im Anschluss an das Erkenntnisverfahren werden ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung bearbeitet, in dem das Erkenntnisverfahren anhängig war. Gleiches gilt für von Amts wegen vorzunehmende Tätigkeiten und Entscheidungen (z. B. Bewährungsaufsicht).

- g) Werden zwei Verfahren aus unterschiedlichen Abteilungen miteinander verbunden, wird das übernommene Verfahren an bereitester Stelle der übernehmenden Abteilung in die Vorschaltliste eingetragen. Bei den weiteren Zuordnungen wird diese besetzte Nummer übersprungen.

- h) Die bis zum 30.06.2025 im Kalendermonat Juli 2025 bereits terminierten Verfahren verbleiben in der Abteilung 3.

Die ab dem 01.08.2025 terminierten oder nicht terminierten Verfahren mit den laufenden Endnummern 1, 2, 3, 4, 5 des gerichtlichen Aktenzeichens verbleiben in der Abteilung 3. Die Verfahren mit den Endnummern 6, 7, 8, 9, 0 werden an die Abteilung 4 abgegeben und dort ohne Anrechnung auf den Turnus eingetragen.

- i) Richter am Amtsgericht Buddendick (stVDir) werden im Wege der Einzelzuweisung die nachfolgenden Sitzungstage mit den dort terminierten

Verfahren der Abteilung 3 zur weiteren Bearbeitung ohne Anrechnung auf den Turnus übertragen:

07.07.2025:		14.07.2025:	
3 Cs 147/25	536 Js 92/25	3 Ds 651/24	12 Js 4079/24
3 Cs 90/25	629 Js 344/24	3 Cs 120/25	71 Js 348/24
3 Ds 561/24	39 Js 990/24	3 Ds 649/24	814 Js 334/24
3 Cs 193/25	347 Js 179/25	3 Ds 346/22	71 Js 114/22
3 Ds 619/24	12 Js 3312/24	3 Ds 21/24	32 Js 1314/22
3 Cs 505/24	12 Js 3335/24	3 Ds 610/24	27 Js 188/22
3 Ds 143/24	13 Js 1900/23		
3 Ds 563/24	58 Js 730/24		
3 Ds 717/24	46 J 1316/24		
21.07.2027:		- 28.07.2025	
3 Cs 439/23	43 Js 946/23	3 Cs 634/24	45 Js 1226/24
3 Ds 416/22	56 Js 1260/22	3 Cs 224/24	90 Js 348/24
3 Cs 219/24	45 Js 486/24	3 Ds 66/25	10 Js 26/25
3 Ds 657/24	90 Js 650/24	3 Ds 282/25	439 Js 198/25
3 Ds 56/24	84 Js 81/24	3 Cs 655/24	305 Js 331/24
3 Cs 553/24	13 Js 780/24	3 Cs 191/25	285 Js 172/25
3 Ds 1/25	533 Js 819/24		
3 Ds 310/24	95 Js 392/24		
3 Ds 10/25	13 Js1703/24		

Sofern die vorstehenden Verfahren am 31.07.2025 noch nicht erledigt wurden, werden die noch laufenden Verfahren am 01.08.2025 ohne Anrechnung auf den Turnus in Abteilung 4 übernommen.

6.) Rechts- und Amtshilfeersuchen

Die in II. bezeichnete Abteilung ist in dem zugewiesenen Umfang des Sachgebiets jeweils auch für die Amts- und Rechtshilfeersuchen zuständig.

7.) Bestände

Soweit nichts anderes bestimmt ist, bleibt die in II. bezeichnete Abteilung für die bis zum 30.06.2025 dort eingegangenen Sachen zuständig.

II. Es übernimmt:

1. Direktor des Amtsgerichts Heimeshoff

- a) Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 23 a GVG in der ab dem 01.09.2009 gültigen Fassung, soweit nicht eine abweichende Zuständigkeitsbestimmung erfolgt ist, sowie Entscheidungen nach § 128 III BRAGO/ § 56 RVG (Abteilung 12 F) mit den Buchstaben

L, O, R, S, U,

- b) sämtliche
- aa) Vertragshilfesachen
- bb) Grundbuchsachen
- cc) Anträge auf Erteilung von Abschriften und Ausfertigungen aus Notariatsakten und von Notariatsurkunden, soweit sie in die Zuständigkeiten des Richters fallen
- dd) Hinterlegungssachen
- ee) Stiftungssachen
- ff) Schiedsmannsangelegenheiten
- gg) Nachlass- und Teilungssachen,
- hh) Registersachen,
- c) die nach § 27 Abs. 3 StPO und nach § 45 Abs. 2 ZPO zu treffenden richterlichen Entscheidungen, nach § 45 Abs. 2 ZPO jedoch nur, soweit B-, C- und H-Verfahren des Zivilprozessregisters betroffen sind,
- d) sämtliche Sachen (M) des Vollstreckungsgerichts einschließlich der Vollstreckungsschutzsachen, einschließlich der Haftanordnungen in den Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft und sämtliche damit zusammenhängende Entscheidungen,
- e) Entscheidungen in den zum Dezernat der Richterin am Amtsgericht Sasse gehörenden Verfahren, soweit die durch II. 3. a), c) zugewiesenen richterlichen Geschäfte betroffen sind, wenn diese von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist.

– zu a) mit 0,5 Arbeitskraftanteil, zu b) mit 0,1 Arbeitskraftanteil, zu d) mit 0,2 Arbeitskraftanteil, zu c) und e) ohne Arbeitskraftanteil –

2. Richter am Amtsgericht (stVDir) Buddendick

a) Die der Abteilung 4 zugewiesenen Einzelrichter-Strafsachen und sonstigen Einzelrichtersachen

aa) Ds- und Cs-Sachen, auch soweit sie im weiteren Verlauf des Verfahrens nach dem OWiG zu entscheiden sind, bis zur rechtskräftigen Entscheidung,

bb) richterliche Geschäfte, die nach rechtskräftiger Entscheidung in Strafsachen anfallen,

cc) Privatklagen (Bs),

dd) die Gs-Sachen des Strafprozessregisters,

ee) Rechtshilfeersuchen und Amtshilfesachen in Strafsachen

mit jeweils 5 von 10 Sachen im Turnus gemäß I. 5.,

b) sämtliche Verfahren das Wohnungseigentum betreffend (Abteilung 24 C),

c) Entscheidungen in den zum Dezernat des Richters am Amtsgericht Wittenberg gehörenden Verfahren, wenn dieser von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist.

– zu a) mit 0,45 Arbeitskraftanteil, zu b) mit 0,2 Arbeitskraftanteil und zu c) ohne Arbeitskraftanteil –

3. Richter am Amtsgericht Wittenberg

a) Die der Abteilung 3 zugewiesenen Einzelrichter-Strafsachen und sonstigen Einzelrichtersachen

aa) Ds- und Cs-Sachen, auch soweit sie im weiteren Verlauf des Verfahrens nach dem OWiG zu entscheiden sind, bis zur rechtskräftigen Entscheidung,

bb) richterliche Geschäfte, die nach rechtskräftiger Entscheidung in Strafsachen anfallen,

cc) Privatklagen (Bs),

dd) die Gs-Sachen des Strafprozessregisters,
ee) Rechtshilfeersuchen und Amtshilfesachen in Strafsachen,

mit jeweils 5 von 10 Sachen im Turnus gemäß I. 5.,

- b) Auswahl der Schöffen,
- c) Unterbringungssachen nach dem PsychKG, sowie die Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz, einschließlich der Rechtshilfe- und Amtshilfeersuchen,
- d) Maßnahmen nach dem Polizeigesetz NRW,
- e) Entscheidungen über Erinnerungen nach § 6 Abs. 2 BerHG,
- f) alle nicht geregelten Amts- und Rechtshilfeersuchen, soweit sie in die Richterzuständigkeit fallen,
- g) Entscheidungen in den zum Dezernat des Richters am Amtsgericht (stVDir) Buddendick gehörenden Verfahren, wenn dieser von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist.

– zu a) mit 0,45 Arbeitskraftanteil, zu c) und d) mit insgesamt 0,4 Arbeitskraftanteil und zu b), e), f), g) jeweils ohne Arbeitskraftanteil –

4. Richterin am Amtsgericht Sasse

- a) Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 23 a GVG in der ab dem 01.09.2009 gültigen Fassung, soweit nicht eine abweichende Zuständigkeitsbestimmung erfolgt ist, sowie Entscheidungen nach § 128 III BRAGO/ § 56 RVG (Abteilung 21 F) mit den Buchstaben

J, K, N, P, Q, T, V,

- b) Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 23 a GVG in der ab dem 01.09.2009 gültigen Fassung, soweit nicht eine abweichende Zuständigkeitsbestimmung erfolgt ist, sowie Entscheidungen nach § 128 III BRAGO/ § 56 RVG (Abteilung 10 F) mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F,

die bis zum 31.07.2023 eingegangenen Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 23 a GVG einschließlich aller laufenden Verfahren mit dem Buchstaben **D**,

die zwischen dem 03.04.2025 und dem 01.06.2025 eingegangenen Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 23 a GVG mit dem Buchstaben **M**

und die ab dem 02.06.2025 eingehenden Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 23 a GVG mit dem Buchstaben

I,

- c) Adoptionssachen (§§ 186 ff FamFG) Buchstaben **A – Z**,
- d) Entscheidungen in den zum Dezernat des Direktors des Amtsgerichts Heimeshoff gehörenden Verfahren, wenn dieser von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist, Entscheidungen in den zum Dezernat der Richterin am Amtsgericht Steins gehörenden Verfahren, soweit die durch II. 7. a) zugewiesenen richterlichen Geschäfte betroffen sind, wenn diese von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist.

– zu a), b) und c) und mit insgesamt 1,0 Arbeitskraftanteil und zu d) ohne Arbeitskraftanteil –

5. Richterin am Amtsgericht Momberger

- a) Die B-, C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters sowie die Entscheidungen nach § 128 III BRAGO / § 56 RVG (Abteilung 5 C):

jeweils 5 Zivilsachen im Turnussystem gemäß I. 4.) b),
- b) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche betreffend den richterlichen Dienst, soweit nicht eine Zuständigkeit nach II. 1. c) begründet ist;

- c) Entscheidungen in den zum Dezernat der Richterin am Amtsgericht Steins gehörenden Verfahren, soweit die durch II. 7. b), c) zugewiesenen richterlichen Geschäfte betroffen sind, wenn diese von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist.

– zu a) mit 0,5 Arbeitskraftanteil, zu b) und c) ohne Arbeitskraftanteil –

6. Richterin am Amtsgericht Rempp

- a) Die B-, C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters sowie die Entscheidungen nach § 128 III BRAGO / § 56 RVG (Abteilung 14 C):

jeweils 5 Zivilsachen im Turnussystem gemäß I. 4.) b),

- b) Entscheidungen in den zum Dezernat des Richters Borkenhagen gehörenden Verfahren, soweit die durch II. 9. a) zugewiesenen richterlichen Geschäfte betroffen sind, wenn dieser von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist.

– zu a) mit 0,5 Arbeitskraftanteil, zu b) ohne Arbeitskraftanteil –

7. Richterin am Amtsgericht Steins

- a) Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 23 a GVG in der ab dem 01.09.2009 gültigen Fassung, soweit nicht eine abweichende Zuständigkeitsbestimmung erfolgt ist, sowie Entscheidungen nach § 128 III BRAGO/ § 56 RVG (Abteilung 11 F) mit den Buchstaben

G, H, W, X, Y, Z,

die bis zum 02.04.2025 eingegangenen Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 23 a GVG einschließlich aller laufenden Verfahren mit dem Buchstaben **M**,

die ab dem 02.06.2025 eingehenden Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 23 a GVG mit dem Buchstaben

M

und die bis zum 01.06.2025 eingegangenen Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 23 a GVG einschließlich aller laufenden Verfahren mit dem Buchstaben I,

- b) Betreuungssachen mit den Buchstaben

L, M, N, O, P, Q, R, S, Sch, Sp, St, T, U, V, W, X, Y, Z,

- c) Verschollenheitssachen mit den Buchstaben

L, M, N, O, P, Q, R, S, Sch, Sp, St, T, U, V, W, X, Y, Z,

- d) Entscheidungen in den zum Dezernat der Richterin am Amtsgericht Sasse gehörenden Verfahren, soweit die durch II. 3. b) zugewiesenen richterlichen Geschäfte betroffen sind, wenn diese von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist,
Entscheidungen in allen zum Dezernat der Richterin am Amtsgericht Momberger gehörenden Verfahren, wenn diese von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist.

– zu a) mit 0,5 Arbeitskraftanteil, zu b), c) mit 0,45 Arbeitskraftanteil und zu d) ohne Arbeitskraftanteil –

8. Richterin Hömme

- a) Betreuungssachen mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K,

- b) Verschollenheitssachen mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K,

- c) Kirchnaustrittsangelegenheiten, soweit sie in die Zuständigkeit des Richters fallen,

- d) Geschäfte, die nach der Geschäftsverteilung keinem anderen Richter zugewiesen sind,
- e) Entscheidungen in den zum Dezernat des Richters Borkenhagen gehörenden Verfahren, soweit die durch II. 9. b) zugewiesenen richterlichen Geschäfte betroffen sind, wenn dieser von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist.

– zu a) bis d) mit insgesamt 0,5 Arbeitskraftanteil und zu e) ohne Arbeitskraftanteil –

9. Richter Borkenhagen

- a) Die B-, C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters sowie die Entscheidungen nach § 128 III BRAGO/ § 56 RVG (Abteilung 6 C):

jeweils 5 Zivilsachen im Turnussystem gemäß I. 4.) b),

- b) Die B-, C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters sowie die Entscheidungen nach § 128 III BRAGO/ § 56 RVG (Abteilung 23 C):

jeweils 5 Zivilsachen im Turnussystem gemäß I. 4.) b),

- c) Entscheidungen in allen zum Dezernat der Richterin am Amtsgericht Rempp gehörenden Verfahren, wenn diese von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist,
Entscheidungen in allen zum Dezernat der Richterin Hömme gehörenden Verfahren, wenn diese von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder abgelehnt worden ist.

– zu a), b) mit insgesamt 1,0 Arbeitskraftanteil, zu c) ohne Arbeitskraftanteil –

III. Vertretungsregelung

- 1. Direktor des Amtsgerichts Heimeshoff in den durch II. 1. a) bis c) zugewiesenen richterlichen Geschäften durch Richterin am Amtsgericht Sasse, nachrangig durch Richterin am Amtsgericht Steins,

- in den durch II. 1. d) zugewiesenen richterlichen Geschäften durch Richter am Amtsgericht Buddendick, nachrangig durch Richterin am Amtsgericht Steins,
2. Richter am Amtsgericht (stVDir) Buddendick zugewiesenen richterlichen Geschäften durch Richter am Amtsgericht Wittenberg, in den durch I. 2. a) zugewiesenen richterlichen Geschäften nachrangig durch Direktor des Amtsgerichts Heimeshoff, in den durch I. 2. b) zugewiesenen richterlichen Geschäften nachrangig durch Richterin am Amtsgericht Steins,
 3. Richter am Amtsgericht Wittenberg durch Richter am Amtsgericht (stVDir) Buddendick, in den durch I. 3. a) zugewiesenen richterlichen Geschäften nachrangig durch Richterin Hömme, in den durch I. 3. b), c), d), e), f) zugewiesenen richterlichen Geschäften nachrangig durch Direktor des Amtsgerichts Heimeshoff,
 4. Richterin am Amtsgericht Sasse in den durch II. 4. a), c) zugewiesenen richterlichen Geschäfte durch Direktor des Amtsgerichts Heimeshoff, nachrangig durch Richterin am Amtsgericht Steins, in den durch II. 4. b) zugewiesenen richterlichen Geschäften durch Richterin am Amtsgericht Steins, nachrangig durch Direktor des Amtsgerichts Heimeshoff,
 5. Richterin am Amtsgericht Momberger durch Richterin am Amtsgericht Steins, nachrangig durch Richter Borkenhagen,
 6. Richterin am Amtsgericht Rempp durch Richter Borkenhagen, nachrangig durch Richterin am Amtsgericht Steins,
 7. Richterin am Amtsgericht Steins in den durch II. 7. a) zugewiesenen richterlichen Geschäften durch Richterin am Amtsgericht Sasse, nachrangig durch Direktor des Amtsgerichts Heimeshoff, in den durch II. 7. b), c) zugewiesenen richterlichen Geschäften durch Richterin am Amtsgericht Momberger, nachrangig durch Richterin am Amtsgericht Rempp,
 8. Richterin Hömme durch Richter Borkenhagen, nachrangig durch Direktor des Amtsgerichts Heimeshoff,
 9. Richter Borkenhagen in den durch II. 9. a) zugewiesenen richterlichen Geschäften durch Richterin am Amtsgericht Rempp, nachrangig durch Richter am Amtsgericht (stVDir) Buddendick, in den durch II. 9. b) zugewiesenen

richterlichen Geschäften durch Richterin Hömme, nachrangig durch Richterin am Amtsgericht Momberger.

Ist der/die für die Vertretung bestimmte Richter/Richterin oder dessen/deren Vertreter/in verhindert oder ausgeschlossen, so erfolgt die weitere Vertretung durch die Richterin oder den Richter, die bzw. der unter der nächsten fortlaufenden Nummer der Vertretungsregelung aufgeführt ist, wobei sich diese Regelung nach dem Erreichen der letzten Nummer mit der ersten Nummer der Reihenfolge fortsetzt.

IV. Richterlicher Bereitschaftsdienst

Es wird ein täglicher richterlicher Bereitschaftsdienst für den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr eingerichtet.

1.

Während der Geschäftszeiten des Amtsgerichts in dem Zeitraum von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr bzw. freitags bis 15:00 Uhr erfolgt die Ausübung des Bereitschaftsdienstes in den Verfahren gemäß II. 2. i), j), 6. c), d), 7. a), b), c), d) (Betreuungsverfahren, PsychKG, PolG) nach Wochentagen wie folgt:

Wochentag		Vertreter/in	2. Vertreter/in
Montag	Wittenberg	Hömme	Borkenhagen
Dienstag	Wittenberg	Rempp	Hömme
Mittwoch	Steins	Sasse	Momberger
Donnerstag	Hömme	Steins	Borkenhagen
Freitag	Buddendick	Heimeshoff	Wittenberg

2.

Außerhalb der Zeiten zu Ziffer 1. erfolgt die Ausübung des Bereitschaftsdienstes auf der Grundlage des jeweiligen Beschlusses des Präsidiums des Landgerichts Essen gemäß § 22c Abs. 1 S. 4 GVG oder gegebenenfalls des Oberlandesgerichts Hamm gemäß § 22c Abs. 1 S. 5 GVG über die Verteilung der richterlichen Geschäfte im konzentrierten Bereitschaftsdienst bei dem Amtsgericht Hattingen für die Bezirke der Amtsgerichte Essen-Borbeck, Essen-Steele und Hattingen.

Essen-Borbeck, 27.06.2025

(Heimeshoff)
Direktor des Amtsgerichts

(Sasse)
Richterin am Amtsgericht

Erholungsurlaub vom 23. – 27.06.2025

(Steins)
Richterin am Amtsgericht

Erholungsurlaub vom 16. – 27.06.2025

(Wittenberg)
Richter am Amtsgericht

(Momberger)
Richterin am Amtsgericht